



Protokoll 42/2021

***über die Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, 25.03.2021
(Funktionsperiode 2015/2021)
im Forum Neuhofen***

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Günter Engertsberger

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

SPÖ: Vbgm. Gertraud Eckerstorfer
Christian Skrasek

ÖVP: Vbgm. Mag. Reinhold Sahl
Petra Baumgartner
DI Christian Maurer, BSc

FPÖ: Josef Eder

übrige Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ: Peter Felsberger
Magdalena Deibl (Ersatz)
Stefan Hoheneder
Johann Brandstetter (Ersatz)
Ingrid Lauss
Gertrude Niegl
Harald Palmethofer
Lydia Rossler (Ersatz)
Ing. Peter Stockhammer

ÖVP: Ing. Ernst Aigner
Claudia Durchschlag
Martin Mayr (Ersatz)
Gabriela Hofmeister
Manfred Kobler
Franz Nahringsbauer
Andrea Bertleff (Ersatz)
Michaela Bachinger (Ersatz)
DI Karl Weinberger

Grüne: Karin Chalupar
Roland Hainzl
Mag. (FH) Michael Langerhorst

FPÖ: Waltraud Burger-Pledl
Gabriele Eder
Gerwig Eder (Ersatz)

für das Gemeindeamt:

AL Sonja Emrich
Natascha Blaimschein

Schriftführerin:

Eveline Krahofer

entschuldigt:

Daniela Hoheneder (SPÖ)
Johann Karmedar (SPÖ)
Nicole Skrasek (SPÖ)
Mag. Gerald Hofbauer (FPÖ)

Hermann Stoiber (ÖVP)
Johannes Eisenhuber (ÖVP)
Christian Seybold (ÖVP)

Der Bürgermeister eröffnet die heutige 42. Gemeinderatssitzung dieser Funktionsperiode um 19.00 Uhr, begrüßt alle herzlich und stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Einladung und Tagesordnung rechtzeitig zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist, da alle Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind.

Die Tagesordnung erfährt folgende Ergänzung bzw. Änderung.

Die Punkte 9a) und 9b) werden abgesetzt.

Zur Schriftführerin wird Eveline Krahofer bestellt.

Der Bürgermeister stellt weiters fest, dass über alle gestellten Anträge per Akklamation abgestimmt wird, es sei denn, dass der Gemeinderat eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Die Verhandlungsabschrift vom 04.02.2021 wurde unterzeichnet und liegt zur Einsicht auf. Werden bis zum Sitzungsende keine Einwendungen vorgebracht, so erklärt er die Verhandlungsabschrift bereits jetzt als genehmigt.

Es liegt eine Anfrage der Grünen an den Bürgermeister betreffend „Was war die Leistung Philipp Hoffer für die Gemeinde-Info?“ vor.

Die Antwort des Bürgermeisters lautet - das Layoutieren und die redaktionelle Bearbeitung.

Der Bürgermeister geht nun zur Tagesordnung über:

Tagesordnung:

- Punkt 1) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobleute
- Punkt 2) Genehmigung 31. Prüfbericht vom 11. Februar 2021
- Punkt 3) Genehmigung 32. Prüfbericht vom 18. März 2021
- Punkt 4) Kenntnisnahme Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2020 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
- Punkt 5) Änderung der Tarifordnung für das Freibad Neuhofen an der Krems
- Punkt 6) Genehmigung der Kreditüberschreitungen für das Finanzjahr 2020
- Punkt 7) Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020
- Punkt 8) Festsetzung Steuerhebesatz Hunde
- Punkt 9) Projekt GDLZ:
 - a) Genehmigung Finanzierungsplan gem. § 86 der Gemeindeordnung für das Gemeindedienstleistungszentrum neu – **wird abgesetzt**
 - b) Übertragungsverordnung - **wird abgesetzt**
 - c) Mietvertrag für Unterbringung Gemeindeamt im Übergangsquartier
 - d) Auftragsvergabe Elektroarbeiten Übersiedelung Gemeindeamt
- Punkt 10) Sommerkindergarten 2021
- Punkt 11) Brunnwiese: Anbindung Gemeindestraße an B139 Kremstalstraße - Genehmigung Gestattungsvertrag Gemeinde/Landesstraßenverwaltung
- Punkt 12) Brunnen Verrohrung (Abschnitt 1, Südteil): Benützung von Bundesgrund bzw. öffentlichem Wassergut – Genehmigung Vereinbarung Gemeinde/Bund
- Punkt 13) Güterweg Lininger Straße: Genehmigung Grenzvermessung

- Punkt 14) Raumplanung - Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne:
- a) Flächenwidmungsteil-/Entwicklungskonzept Änderung 5.53/2.14 ACS-Fischen: Grünland in gemischtes Baugebiet MB1 Lagerplatz u. Grünflächen, Grundsatzbeschluss
 - b) Bebauungsplan Erlassung Brunnwiese 104: 5x2 Fam. Häuser, Genehmigung
 - c) Bebauungsplan Erlassung Libellenstraße 105: 1-u. Mehrfam. Häuser, Genehmigung
 - d) Bebauungsplan Änderung 27.8 Julianaberg: Nebengebäude, Verfahrenseinstellung
- Punkt 15) Resolutionsantrag Bleiberecht Kinderrechte
- Punkt 16) Beschluss Kinder-Kultur-Programm 2021 – Angebot Kuddel Muddel Linz
- Punkt 17) Antrag ÖVP: Aufhebung des GR-Beschlusses Pkt. 10 vom 12.03.2020 betreffend „Rückforderung Vertretungskosten Vzbgm. Sahl“ aufgrund der Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde
- Punkt 18) Allfälliges

Punkt 1) **Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobleute**

a) **Bericht aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Integration, Vereinswesen und Sport**

Vbgm. Sahl berichtet über die Themen der letzten Ausschusssitzung wie die weitere Vorgehensweise mit der Heimatstube und das Kinderprogramm.

b) **Bericht aus dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Klimabündnis**

Am 18.03.2021 hat die letzte Sitzung über TEAMS stattgefunden, informiert GV Maurer. Behandelte Punkte waren die Flurreinigungsaktion (heuer von 12. bis 17. April), „eine Wiese ist kein Hundeklo“, „Wasserspartag/Umwelttag“ war für das Vorjahr geplant, Wasserknappheit ist immer wieder Thema (er weist auf den Poolkalender hin) und die „Bienenwiesen“ (bereits 4 Bienenwiesen wurden vom Bauhof errichtet). In Planung wären „Naschhecken“ bei den Spielplätzen.

Thema der BAV-Sitzung vom Montag war auch die Entsorgung von Dämmplatten.

GR Chalupar regt an, den Link für die TEAMS-Sitzung ins Intranet zu stellen, sodass auch kurzfristig ein Gemeinderat an der Sitzung teilnehmen kann.

c) **Bericht aus dem Ausschuss für Bau- Raumplanung**

GR Aigner hat den KlimaKonkret Plan (Unsere Gemeinden und Städte klimafit machen! So funktioniert Hitzeanpassung - <https://www.klimakonkret.at>) bestellt, welcher an alle Gemeinderäte verteilt wurde.

GR Chalupar bedankt sich für das Bestellen.

d) **Bericht aus dem Ausschuss für Soziales und Generationen**

Vbgm. Eckerstorfer berichtet von der neuerlichen Verschiebung des Seniorenachmittages.

e) **Bericht aus dem Ausschuss für Sport- u. Freizeitanlagen, Spielplätze und Immobilien der Gemeinde**

GV Eder informiert über den Brand in der Schule. Eine Sanierungsfirma ist bereits vor Ort, in 5 – 6 Wochen soll alles abgeschlossen sein. 4 Klassen können vorübergehend nicht bezogen werden, weil auf den Gängen gearbeitet wird. Bei 2 Klassen im ersten Stock war ein Wassereinbruch zu verzeichnen und sind ebenso verrußt. Der Brand, verursacht durch Brandstiftung, war von den Müllcontainern ausgegangen. Die Fassade und das Dach wurden dabei beschädigt.

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Klassen erst nach Prüfung der Kontaminierung durch das Land wieder bezogen werden können. Der Bericht dieser Messung, die Ende nächster Woche stattfindet wird, kann jedoch 14 Tage dauern.

Es wird versucht ein Ersatzfahrzeug für unser E-Auto zu bekommen. Unser ortsansässiger Händler bemüht sich, so schnell wie möglich, ein Auto zu liefern. „Essen auf Räder“ wird derzeit mit einem Leihauto verteilt.

Vbgm. Eckerstorfer bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung.

f) Bericht aus dem Ausschuss für Infrastruktur, Mobilität, Ortsgestaltung, Straßen und Wege und Kanal

GV Skrasek berichtet von der um den 19. April 2021 geplanten Kanalsanierung in der Gappstraße. Das wird eine 2 bis 3-wöchige Totalsperre der Gappstraße mit einer Einrichtung eines Gegenverkehrsbereiches über dem Marktplatz bedeuten. Anschließend wird der Radweg gegen die Einbahn ausgebaut, um den Lückenschluss vom Billa bis zum Friedhof umzusetzen.

GV Maurer fragt hinsichtlich der Möglichkeit der Versetzung der Ortstafel von Höhe Waldl/Tankstelle in Richtung Grundstraße, wo jetzt ein Linksabbieger errichtet wird, nach. Diesbezüglich wurde heute schon gesprochen, das Ergebnis liege ihm aber nicht vor, sagt GV Skrasek.

GR Chalupar fragt wegen der Beschilderung des Geh- und Radweges entlang beim SPAR nach. Das muss nach Fertigstellung des SPARs noch in die Wege geleitet werden, antwortet GV Skrasek.

Berichte des Bürgermeisters:

g) Aufstellen von Werbetafeln auf Geh- und Radwegen

Der Bürgermeister informiert, dass die Fraktionen ein Schreiben von ihm, mit der Aufforderung keine Werbetafeln/A-Ständer auf Geh- und Radwegen anzubringen, erhalten werden. In den Ausschüssen wurde bereits besprochen, nur mehr 2 Wochen vor und eine Woche nach einer Veranstaltung, die Bewerbung zu platzieren. Die Verkehrsflächen sollen freigehalten werden.

h) Klage der Gemeinde durch die Fa. Aigner aufgrund von Nichtbezahlung einer Rechnung

Es wurde das Auswechseln von 3 Pumpen (der Preis dafür ist zu hoch), für das es keinen Auftrag gegeben hat, verrechnet. Ein Konsens wurde versucht. Für die Beauftragung wäre ein Gemeinderats/vorstandsbeschluss notwendig gewesen. Die Rechnung ist erst nach der Abnahme eingelangt. Bis zur Klärung gibt es eine Auftragsperre der Marktgemeinde Neuhofen an die Fa. Aigner.

Punkt 2) **Genehmigung 31. Prüfbericht vom 11. Februar 2021**

Prüfungsausschuss-Obmann Michael Langerhorst bringt den Prüfbericht vom 11. Februar 2021 zur Kenntnis.

Prüfbericht

über die 31. Sitzung des Prüfungsausschusses der Funktionsperiode 2015 - 2021, aufgenommen am 11. Februar 2021 im Gemeindeamt Neuhofen an der Krems

Anwesend: Mag. (FH) Michael Langerhorst
Waltraud Burger-Pledl
Magdalena Deibl
Ingrid Lauss
Manfred Kobler
Andreas Packy
Natascha Blaimschein, Buchhaltungsleiterin und Schriftführerin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen, die Einladung und die Tagesordnung sind rechtzeitig zugegangen und die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

- 1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift – 30. Sitzung vom 07.12.2020**
- 2. Prüfung der Buchungsabschlüsse der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems ab dem 07.12.2020**
- 3. Prüfung der Gemeindevorstandsprotokolle vom 01.12.2020 und 26.01.2021**
- 4. Leistungsaufstellung für 2019 und 2020 der Firma Hoffer und der Firma Gutenberg in Bezug auf gelegte Rechnungen und Aufstellung, welche Art von Arbeit vom Amt für die Gemeinde-Info erledigt wurde**
- 5. Kreditkartenabrechnungen der Jahre 2019 und 2020**
- 6. Ausgaben der Verfügungsmittel im Jahr 2020**
- 7. Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich im Prüfungsausschuss diskutierter Parteispenden**
- 8. Allfälliges**

Die Sitzung wird um 18:35 Uhr eröffnet.

- 1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift – 30. Sitzung vom 07.12.2020**

Gegen die Verhandlungsschrift der 30. Sitzung vom 07.12.2020 gab es keine Einwände.

- 2. Prüfung der Buchungsabschlüsse der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems ab dem 07.12.2020**

Die Buchungsabschlüsse vom 07.12.2020 bis inkl. 11.02.2021 wurden geprüft und folgende Belege genauer kontrolliert:

- Blg. 398 - Rechnung bzgl. Tätigkeiten für Waldarbeit (Traktor, Seilwinde, Rückewagen) wurde für 6 Jahre (2015 bis 2020) rückwirkend in Rechnung gestellt – 11.359,00 Euro. Das darf so nicht passieren, da die Leistungen innerhalb von 6 Monaten verrechnet

werden müssen und die Leistungen auch korrekt kontrolliert werden kann. Leistungen müssen im Vorhinein mittels Bestellschein beauftragt werden.

3. Prüfung der Gemeindevorstandsprotokolle vom 01.12.2020 und 26.01.2021

Die Vorstandsprotokolle wurden geprüft und folgende Punkte genauer betrachtet:

- GV-Protokoll vom 01.12.2020: Subvention an die SPÖ bzgl. Ferienzeitung – deklariert im Protokoll als Leistung. GR Kobler stellt die Frage, inwieweit die Leistungen bzgl. Ferienzeitung (SPÖ) und die Erstellung der Neuhofener Einkaufsgutscheine (Wirtschaftsbund Neuhofen) dem Parteienfinanzierungsgesetz widersprechen. Die Übernahme der Druckkosten der Einkaufsgutscheine wurde zuletzt als Parteispende vom Gemeindevorstand gewertet. Es stellt sich die Frage der Befangenheit der SPÖ-Vorstandsmitglieder in diesem Punkt. Frau Deibl widerspricht der Auffassung, dass Frau Eckerstorfer befangen wäre. Pensionisten- und Seniorenverbände sollten gleichbehandelt werden.

4. Leistungsaufstellung für 2019 und 2020 der Firma Hoffer und der Firma Gutenberg in Bezug auf gelegte Rechnungen und Aufstellung, welche Art von Arbeit vom Amt für die Gemeinde-Info erledigt wurde

Leistungsaufstellung für 2019 u 2020 der Firma Hoffer:

Die Fa. Hoffer ist ein Subunternehmen der Fa. Gutenberg und übernimmt das Layout und wird über die Firma Gutenberg abgerechnet – siehe Beschluss des GV vom 4. Dezember 2018. Die Firma Gutenberg übernimmt Druck und Layout = Grafik, jedoch keine redaktionelle Bearbeitung. Das Amt übernimmt folgende Arbeiten für die Gemeinde-Information: Sammlung Texte, Aufnahme Texte, Sammlung Fotos, Infos, etc., die redaktionelle Bearbeitung und alle organisatorischen Tätigkeiten.

Was genau hat die Fa. Hoffer für die Gemeinde geleistet?

Wie oben beantwortet, bzw. erledigt die Fa. Hoffer gelegentlich redaktionelle Arbeiten bei Bedarf.

Wer war für die Fa. Hoffer Ansprechpartner?

Als Subunternehmer für die Fa. Gutenberg ist das Amt der Ansprechpartner. Für die redaktionellen Arbeiten bei Bedarf der Fa. Hoffer ist der Bürgermeister der Ansprechpartner.

Wer hat bestellt bzw. die sachliche Richtigkeit bestätigt?

Bzgl. der Rechnungen der Fa. Hoffer hat der Bürgermeister die Leistungen bestellt und hat diese Richtigkeiten sachlich bestätigt.

Der Prüfungsausschuss ersucht um Auskunft, welche genauen redaktionellen Leistungen hinter den Rechnungen der Firma Hoffer stehen.

Frau Deibl stellt nochmals fest, dass diese Ausgaben in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fallen.

5. Kreditkartenabrechnungen der Jahre 2019 und 2020

Diesbezüglich wurden die Kontenblätter Lieferant bzgl. der Kreditkartenabrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 präsentiert. Folgende einzelne Bewegungen wurden genauer betrachtet:

- Im Jahr 2020 wurden 5 Stück T-Shirts bestellt. Was ist auf den T-Shirts aufgedruckt? Für wen oder für welchen Zweck sind diese bestellt worden und warum wurden diese an die private Adresse des Bürgermeisters geliefert?

Michael Langerhorst möchte wissen, inwiefern sich die gemeindeeigene Kreditkarte, welcher der Bürgermeister in Verwendung hat mit der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsordnung (siehe Mail-Verkehr mit IKD, Herrn Peter Pramberger)

6. Ausgaben der Verfügungsmittel im Jahr 2020

*Es wurde das Kontoblatt der Verfügungsmittel für das Jahr 2020 präsentiert.
Die Verfügungsmittel wurden sehr sparsam verwendet.*

7. Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich im Prüfungsausschuss diskutierter Parteispenden

Zitate aus einem Schreiben der IKD bzgl. einer Aufsichtsbeschwerde bzgl. Parteienfinanzierung von Obmann Michael Langerhorst, dass gewisse Ausgaben der Verfügungsmittel dem Parteiengesetz widersprechen.

Wie steht hier der Prüfungsausschuss dazu? Der Prüfungsausschuss, ohne der Mitglieder der SPÖ, fordern die SPÖ auf, dem Gemeinderat eine Stellungnahme zu den erhaltenen Spenden zu übermitteln.

8. Allfälliges

Die Sitzung schließt um 22:40 Uhr

Ad Punkt 5 – Bestellung T-Shirts – Stellungnahme des Bürgermeisters:

Diese T-Shirts wurden an Jugendliche als Werbegeschenke verschenkt.

Ad Punkt 7 – Stellungnahme FO Stockhammer:

Eine Prüfung stehe nur der Gemeinde zu aber nicht einer Partei.

Vbgm. Eckerstorfer merkt an, dass die SPÖ keine Spende erhalten hat.

Der Prüfbericht wird einhellig zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) Genehmigung 32. Prüfbericht vom 18. März 2021

Prüfungsausschuss-Obmann Michael Langerhorst bringt den Prüfbericht vom 18. März 2021 zur Kenntnis.

Prüfbericht

über die 32. Sitzung des Prüfungsausschusses der Funktionsperiode 2015 - 2021, aufgenommen am 18. März 2021 im Gemeindeamt Neuhofen an der Krems

Anwesend: *Mag. (FH) Michael Langerhorst
Waltraud Burger-Pledl
Magdalena Deibl
Ingrid Lauss
Manfred Kobler*

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen, die Einladung und die Tagesordnung sind rechtzeitig zugegangen und die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

9. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift – 31. Sitzung vom 11.02.2021

10. Stellungnahme des Amtes zum Punkt 5.) der 30. Sitzung vom 11.02.2021 bzgl. Kreditkarte des Bürgermeisters

11. Prüfung Rechnungsabschluss 2020

12. Allfälliges.

9. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift – 31. Sitzung vom 11.02.2021

Gegen die Verhandlungsschrift der 31. Sitzung vom 11. Februar 2021 wurde eine Einwendung von Frau Magdalena Deibl eingebracht, und zwar gegen alle Punkte.

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift der 31. Sitzung vom 11. Februar 2021 ohne Änderungen zu genehmigen:

Zustimmung: 4 Stimmen (Grüne, ÖVP, FPÖ)

Ablehnung: 1 Stimme (SPÖ)

Enthaltung: 1 Stimme (SPÖ)

10. Stellungnahme des Amtes zum Punkt 5.) der 30. Sitzung vom 11.02.2021 bzgl. Kreditkarte des Bürgermeisters

Der Obmann des Prüfungsausschusses hat das Amt zur Stellungnahme bzgl. des Punktes 5.) der 30. Sitzung vom 11.02.2021 bzgl. der Kreditkarte des Bürgermeisters gebeten. Das Amt kann dazu folgendes beantworten:

Michael Langerhorst hat 12. Februar 2021 ein Mail der IKD an die Verwaltung weitergeleitet, in welchem bzgl. der Verwendung von Kreditkarten durch die Gemeinde Stellung genommen wird. Darin werden die Bestimmungen gemäß § 89 Abs. 2 OÖ GemO 1990 und § 21 OÖ GHG zitiert. Diese beiden Bestimmungen schließen die Verwendung von Kreditkarten der Gemeinde durch einen Bürgermeister aus, da dieser bei einer Zahlung mittels Gemeinde-Kreditkarte ein Kassengeschäft, nämlich Zahlung für die Gemeinde leisten würde, was nicht gestattet ist.

Die Finanzverwaltung hat daraufhin am 12. Februar 2021 ein Mail an den Bürgermeister übermittelt. Das oben genannte Mail wurde angelegt. Der Bürgermeister wurde gebeten, dass die Kreditkarte im Tresor abgelegt wird und nur bei Gebrauch und unter den im Gesetz angeführten Bedingungen gebraucht wird. Weiteres wurde in diesem Bezug gebeten, alle anderen Bedingungen (z.B. Bestellschein, Voranschlag, etc.) im Zuge der Benutzung der Kreditkarte einzuhalten.

Am 14. Februar 2021 hat der Bürgermeister die Finanzverwaltung angewiesen, dass die Handhabung der Kreditkarte unverändert bleibt und die Stellungnahme der IKD würde einmal mehr beweisen, dass eine Überarbeitung der OÖ Gemeindeordnung notwendig ist.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die Kreditkarte gemeindeordnungskonform verwendet werden soll.

11. Prüfung Rechnungsabschluss 2020

Im Sinne des § 91 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF wird der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss überprüft. Folgend der Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

- ✓ **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit: 349.497,01 Euro, die auf einer Rücklage geparkt wurden, somit ist ein Betrag von 0,00 ersichtlich**
- ✓ **Die Nachhaltigkeit des Haushaltsgleichgewichtes ist in Neuhofen an der Krems nicht gegeben.**
- ✓ **Es sind liquide Mittel in der Höhe von 4.133.133,48 Euro vorhanden.**
- ✓ **Ergebnishaushalt: negatives Nettoergebnis in der Höhe von 226.146,32 Euro**
- ✓ **Finanzierungshaushalt: Veränderung der liquiden Mittel um einen Zuwachs von 839.372,21 Euro inkl. der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**
- ✓ **Vermögenshaushalt: Aktiva und Passiva stimmen überein. Die Beträge wurden vom Ausschuss geprüft und für in Ordnung befunden**
- ✓ **In der Nettovermögensveränderungsrechnung ist eine Korrektur bzgl. Sanierung Landesmusikschule und Forum vorhanden**
- ✓ **Fragen bzgl. Detailnachweis der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung wurden geklärt**
- ✓ **Alle investiven Einzelvorhaben sind korrekt gebucht und zur Gänze ausgeglichen**
- ✓ **Das Maastricht-Ergebnis lt. Österreichischem Stabilitätspakt ist in der Höhe von 926.327,38 Euro ersichtlich.**
- ✓ **Die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurden geprüft und für in Ordnung befunden.**
- ✓ **Ein Schuldenstand in der Höhe von 5.023.824,13 Euro per 31.12.2020 ist ersichtlich. Das ergibt einen Schuldenstand von 751,06 Euro pro Hauptwohnsitz**
- ✓ **Die Rückstellungen wurden erklärt und angesehen**
- ✓ **Laut Haftungsnachweis ist ein Haftungsstand in der Höhe von 4.681.865,84 Euro ersichtlich.**

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den Antrag, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020 dem Gemeinderat zu empfehlen.

Zustimmung: SPÖ, ÖVP, FPÖ

Ablehnung: Grüne

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

12. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Die Sitzung schließt um 21:45 Uhr

Der Prüfbericht wird einhellig zur Kenntnis genommen.

Punkt 4) **Kenntnisnahme Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2020 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land**

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat den Nachtragsvoranschlag 2020 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems, welcher in der Sitzung des Gemeinderates vom **17. September 2020** beschlossen wurde, im Sinne der Bestimmungen nach § 99 Abs. 2 Oö Gemeindeordnung 1990, überprüft.

Das Ergebnis der Überprüfung liegt in der Anlage bei und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

Punkt 5) **Änderung der Tarifordnung für das Freibad Neuhofen an der Krems**

Im Freibad wird ein Ticketautomat installiert, der bereits diese Saison in Betrieb gehen soll und die Kassenkraft ablösen wird.

Im Zuge des Ticketautomaten ist der Verkauf eines 11-er Blockes nicht mehr möglich und soll deshalb aus der Tarifordnung herausgenommen werden.

Ein 11er-Block besteht aus 10 Eintrittskarten, wobei die 11. Karte gratis ist.

Die Tarifordnung, welche am 11. Dezember 2014 beschlossen wurde, ist hiermit abzuändern.

GR Chalupar fragt nach, ob zu diesem Ticketautomaten auch ein Drehkreuz kommt. Die AL antwortet, der Bademeister werde Stichproben machen, es ist kein Drehkreuz vorgesehen.

GR Langerhorst möchte wissen, wie das technisch aussieht. Die Bedienung des Automaten soll für ältere Personen nicht schwierig sein. Die Handhabung sei ganz einfach, ergänzt der Bgm. Die Bezahlung ist mittels Bargeld und Bankomatkarte möglich, führt die AL aus.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Verkauf von 11er Blocks ab der Saison 2021 einzustellen und nicht mehr durchzuführen und die Tarifordnung dementsprechend abzuändern.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 6) **Genehmigung der Kreditüberschreitungen für das Finanzjahr 2020**

Nach § 79 Abs. 2 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 ist für eine Kreditüberschreitung im laufenden Finanzjahr bzw. für eine Überschreitung der lt. § 9 GemHKRO gebildeten Deckungskreise im laufenden Jahr die Genehmigung des Gemeinderates erforderlich.

Im Zuge der Systemumstellung und aufgrund der schwierigen ersten Budgetierung lt. VRV 2015 wurden diverse Kreditüberschreitungen durchgeführt. Diese sind im Rechnungsabschluss 2020, der den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung gestanden ist, einerseits auf den Seiten 143 bis 252 im Detailnachweis der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung und andererseits auf den Seiten 253 bis 304 bei den Erläuterungen der Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, alle Kreditüberschreitungen des Finanzjahres 2020 zu genehmigen. Als Ergebnis aller Überschreitungen war im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Überschuss in der Höhe von 349.497,01 Euro ersichtlich, welcher auf einer Rücklage geparkt wurde.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;
28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ
3 Stimmen enthalten: Grüne

Punkt 7) **Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020**

Laut OÖ Gemeindeordnung wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. März 2021 der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 eingehend geprüft und ein Bericht veranlasst, aufgrund dessen der Rechnungsabschluss 2020 in dieser Sitzung zur Beschlussfassung des Gemeinderates aufliegt. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Summe Jahreseinnahmen:	12.390.147,10 €
Summe Jahresausgaben:	12.390.147,10 €
<u>Überschuss 2020:</u>	<u>0,00 €</u>

Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war ein Überschuss in der Höhe von 349.497,01 Euro ersichtlich. Dieser wurde, im Zuge des Erlasses der OÖ Landesregierung auf einer Rücklage geparkt, um die im Zuge der Voranschläge vorausgesagten Fehlbeträge der Folgejahre zu decken.

GR Langerhorst merkt an, dass die Verwendung der Kanalüberschüsse eine wesentliche Änderung darstellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems, welcher in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. März 2021 geprüft wurde, zu genehmigen. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;
28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ
3 Stimmen enthalten: Grüne

Punkt 8) **Festsetzung Steuerhebesatz Hunde**

Die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems wurde von der Direktion für Inneres und Kommunales darauf aufmerksam gemacht, dass der gesetzlichen Verpflichtung nach dem OÖ Hundehaltegesetz nicht zur Gänze nachgekommen wird, als dass zwar eine Hundeabgabe für Wachhunde vorhanden ist, jedoch keine für Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind. Dies soll nun geändert werden, als dass dieser nun festgesetzt wird.

18,14 Euro je Wachhund und je Hund der zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig ist.

Die Kundmachung wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

In der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems gibt es zwar einige angemeldete Wachhunde, jedoch bis dato noch keinen Hund, der für die Ausübung eines Berufes oder Erwerbers notwendig ist.

GR Chapular möchte wissen, um wie viele Hunde es sich hier handle.
Dzt. gibt es keinen Hund, auf den diese Abgabe zutrifft, sagt Fr. Blaimschein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, eine Hundeabgabe pro Jahr von 18,14 Euro zu verlangen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 9) **Projekt GDLZ:**

a) Genehmigung Finanzierungsplan gem. § 86 der Gemeindeordnung für das Gemeindedienstleistungszentrum neu

Dieser Punkt wird abgesetzt.

b) Übertragungsverordnung

Dieser Punkt wird abgesetzt.

c) Mietvertrag für Unterbringung Gemeindeamt im Übergangsquartier

Für die Dauer ab Übersiedelung des Gemeindeamts bis zur Fertigstellung des Neubaus des Gemeindedienstleistungszentrums (ca. 22 Monate) sollen Gemeinde-Ersatzbüros in der Kirchengasse 4a, ehemaliges Postgebäude, von Hr. Schuster Peter angemietet werden.

Die ÖGHB Linz hat einen Mietvertrag erstellt, der in Absprache mit Hr. Schuster folgende Eckdaten enthält:

Beginn der Miete 1.6.2021 bis voraussichtlich Ende März 2023 befristet.

Preise pro Monat incl. USt. Keine Kautions.

Erdgeschoß Top 8 ca. 148 m²

Miete 1.200,00 € Betriebskosten 222,00 € Heizung 148,00 € Gesamt 1.570,00 Euro

2. Obergeschoß Top 4 und 5 ca. 175 m²

Miete 1.300,00 € Betriebskosten 267,00 € Heizung 207,00 € Gesamt 1.774,00 €

Die Kellerräume der gemieteten 3 Tops stehen zur Verfügung.

Ergibt Gesamtkosten für ca. 323 m² von € 3.344,00 € brutto pro Monat.

Die Gemeinde trägt die Mietvertragsgebühr (Finanzamt): für 22 Monate 602,00 Euro.

Die Planungen und Vorbereitungen für die notwendige Infrastruktur für 17 Büroarbeitsplätze – Telefon, Internet, Strom, Durchbrüche, etc. haben bereits mit Zustimmung von Hr. Schuster begonnen.

GR Baumgartner hinterfragt, nachdem die Punkte a) und b) abgesetzt wurden, wieso jetzt der Mietvertrag trotzdem beschlossen werden muss.

Der Bgm. meint, weil mit den Büro-Umbauarbeiten begonnen werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag zwischen Hr. Schuster und der Marktgemeinde Neuhofen für die Ersatzbüros GDLZ mit einer monatlichen Gesamtmiete von 3.344,00 Euro brutto für voraussichtlich 22 Monate zu beschließen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

d) Auftragsvergabe Elektroarbeiten Übersiedelung Gemeindeamt

Für die Dauer des Neubaus des Gemeindedienstleistungszentrums (ca. 1,5 Jahre) werden Ersatzbüros in der Kirchengasse 4a, ehemaliges Postgebäude, geschaffen.

Für die Einrichtung von 17 Büroarbeitsplätzen sind einige Elektroinstallationsarbeiten notwendig.

Fa. Schnell erstellte ein Angebot für die Installationsarbeiten aufgegliedert für die Bereiche Elektro (Verteilerkästen, Steckdosen), Beleuchtung, Netzwerk (Internet-LWL und In-house - Verkabelung, Switches) und Telefon:

Titel 01 und 02

Enthält die Arbeiten pro Arbeitsplatz (6 x im EG und 11 x im OG) jeweils mit Steckdosen, Licht und Netzwerkverkabelungsmaterial und 2 bis 4 Std. Arbeitszeit pro Arbeitsplatz.

Die Materialkosten sind anteilig sehr gering, die Arbeitszeit ist angemessen. Summe (auf Seite 11) ca. 6.500 Euro netto.

Titel 03 und 04

2 Netzwerkschränke (EG und OG) mit Switches und jeweils 10 und 15 Std. Arbeitszeit, gesamt ca. 4.600 Euro netto. Die Preise der Netzwerkschränke und Switches sind lt. Internetvergleich in Ordnung.

Titel 05

Die LWL Anbindung von der Mittelschule aus zur Kirchengasse als „Oberleitung“ (Planskizze), für ca. 1.700 Euro.

Diese Oberleitung muss noch von Hr. Huber, Gemdat in Abstimmung mit A1 so freigegeben werden. (Info bis 19.3.2021) Damit würde sich die Gemeinde die LWL Grabung durch die Fa. BBI ersparen, die alleine 12.000 Euro betragen würde.

Titel 08, 09 und 10 sind Anlagenprüfung und Planungsbesprechung, sowie ein großzügiger Puffer von 30 Regiestunden, der aber nach Aufwand abgerechnet wird.

Empfehlung:

Da dieses Angebot zum überwiegenden Teil aus Regiearbeiten besteht, und vor allem wegen der kostenlosen Beratungs- und Planungsleistung von Fa. Schnell wird es nach telefonischer Nachverhandlung mit einem Rabatt von 10 % und 3 % Skonto empfohlen. Damit erhält die Gemeinde ein All in One Angebot für Strom, Licht, Internet, für 16.257,88, Euro netto.

Die Übersiedelung der Telefonzentrale durch Fa. NTT wurde mit ca. 8 Std. Zeitaufwand angegeben und beträgt ca. 1.000,00 Euro netto. Verkabelung und Anschlüsse für Telefon sind im Angebot von Fa. Schnell inkludiert.

Damit ergibt sich eine Summe der Elektroinstallationsarbeiten von 17.257,88 Euro netto, das sind 20.709,45 Euro brutto. Die Summe ist im Budget 2021 erfasst.

GR Chaluar merkt an, diese Punkte betreffen nur die Übersiedelung und fragt, warum die Übersiedelung nicht im GÜ-Vertrag beinhaltet ist.

Die AL beantwortet, dass die Übersiedelung ein eigener Teil sei, der nicht vom GÜ-Vertrag umfasst ist. Den GÜ-Vertrag betrifft Abriss und Neubau des GDLZ.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die angeführten Angebote von Fa. Schnell mit 19.509,45 Euro brutto und Fa. NTT mit ca. 1.200,00 Euro brutto für die Elektroinstallationsarbeiten für die Ersatzbüros GDLZ mit einer Gesamtsumme von 20.709,45 Euro brutto zu beschließen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 10) **Sommerkindergarten 2021**

Ein Saisonkindergarten mit externem Personal soll heuer im August wiedereingerichtet werden. Die Beschäftigung von ausschließlich externem Personal ist Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung. Der Landesbeitrag beträgt pro Woche für die erste Gruppe eines Saisonkindergartens 1.149,66 Euro, für jede weitere Gruppe 971,34 Euro (Abhängig von Kinderzahl und Anwesenheit).

Die Kinderfreunde haben folgendes Angebot für eine 4-wöchige Betreuung unterbreitet: Personalkosten: 15.000,-- Euro inkl., für 2 Gruppen (pro Gruppe 7.500 Euro)

Verwaltungsaufwand: 3.500 Euro

Der Saisonkindergarten wird im Gebäude des Pfarrcaritas-Kindergartens Kremsallee stattfinden, welches sich in Gemeindееigentum befindet. Die Pfarrcaritas ist eingemietet. Durch die externe Nutzung im August ergibt sich für diesen Zeitraum eine Mietfreistellung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kinderfreunden den Auftrag zur Einrichtung des Saisonkinderkartens zu erteilen und die Mietfreistellung zu genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 11) **Brunnwiese: Anbindung Gemeindestraße an B139 Kremstalstraße - Genehmigung Gestattungsvertrag Gemeinde/Landesstraßenverwaltung**

Aufgrund der Errichtung von Doppelhäusern wird die Verkehrsfläche Brunnwiese an die B139 Kremstalstraße (gegenüber der Avia Tankstelle-Waldl) angebunden. In diesem Zusammenhang ist eine Zustimmung der bzw. ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Ein dementsprechender Gestattungsvertrag wurde von der Landesstraßenverwaltung ausgearbeitet und soll nunmehr genehmigt und unterfertigt werden.

Sämtliche Kosten, die der Gemeinde durch die Unterfertigung des vorliegenden Gestattungsvertrages entstehen könnten, wurden bereits bzw. werden im Falle einer zukünftigen Widmungserweiterung dem Grundstückseigentümer des Grundstücks, auf dem die Verkehrsfläche Brunnwiese liegt, mittels Baulandsicherungsvertrag überbunden.

Die Errichtung einer Linksabbiegespur soll erst dann erfolgen, wenn dies durch ein Ansteigen der Verkehrsfrequenz (z.B. durch Ansiedlung von Betrieben, Wohngebäude etc.) im gegenständlichen Bereich notwendig wird.

Der zuständige Infrastrukturausschuss spricht sich einstimmig für die Genehmigung des vorliegenden Vertrages aus.

GR Chalupar spricht sich gegen den Vertrag aus, weil dieser - ihrer Meinung nach - beinhaltet, dass ein Linksabbieger gemacht werden muss und dieser den Verkehr noch mehr beschleunigt.

GR Kobler möchte im Protokoll vermerkt haben, **dass als Bedingung der Widmung dieser Grundstücke im Jahr 2015 im Gemeinderat mit dem Baulandsicherungsvertrag mit dem damaligen Grundstückseigentümer Waldl festgehalten wurde, dass er die Fristen – bis wann er verkaufen muss, die Bebauung, Infrastrukturkosten einhalten muss und die Errichtung der Linksabbiegespur auf der B139 sowie einer Aufschließungsstraße zu den Parzellen lt. Planung, Übernahme ins öffentliche Gut, nach erfolgter Asphaltierung.**

Dieser Vertrag muss eingehalten werden, sagt GR Kobler. Der Straßenausschuss sollte sich das ansehen.

Der Baulandsicherungsvertrag und die Infrastrukturabgaben müssen kontrolliert werden, das habe er schon in Auftrag gegeben, sagt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister bringt den gegenständlichen Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis (dieser liegt in Kopie als Bestandteil des Protokolls bei) und stellt den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;
28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ
3 Stimmen dagegen: Grüne

Punkt 12) **Brunngraben Verrohrung (Abschnitt 1, Südteil): Benützung von Bundesgrund bzw. öffentlichem Wassergut – Genehmigung Vereinbarung Gemeinde/Bund**

Aufgrund der bereits erfolgten Verrohrung des Brunngrabens wird seitens der Gemeinde Bundesgrund/öffentliches Wassergut in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ist eine Zustimmung des Bundes zur Mitbenützung notwendig. Der Abschluss des vorliegenden Übereinkommens zur Mitbenützung ist auch als Auflagenpunkt im ergangenen Bescheid vorgeschrieben.

Der zuständige Infrastrukturausschuss spricht sich einstimmig für die Genehmigung des vorliegenden Vertrages aus.

Der Bürgermeister bringt den gegenständlichen Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis (dieser liegt in Kopie als Bestandteil des Protokolls bei) und stellt den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 13) **Güterweg Lininger Straße: Genehmigung Grenzvermessung**

Im Zuge einer Straßensanierung der Lininger Straße durch den WEV und einer damit einhergehenden Vermessung wurde festgestellt, dass Teile der Grundstücke Nr. 873/1, 873/3, 874/2, 877 und 878 jeweils KG 45515 Lining als öffentliches Gut – Straßen und Wege (Lininger Straße) verwendet werden.

Zudem wurde festgestellt, dass Teile des öffentlichen Gutes – Straßen und Wege (Lininger Straße) Grundstück Nr. 891 KG 45515 Lining privat verwendet werden.

Nunmehr sollen diese Zustände (grundbücherlich) berichtigt werden, indem die gegenständlichen Teilflächen der (privaten) Grundstücke Nr. 873/1, 873/3, 874/2, 877 und 878 jeweils KG 45515 Lining mit gesamt ca. 354 m² abgetrennt und ins öffentliche Gut bzw. Teilflächen des öffentlichen Gutes – Straßen und Wege (Lininger Straße) Grundstück Nr. 891 KG 45515 Lining mit gesamt ca. 16 m² abgetrennt und in privaten Besitz lastenfrei übertragen werden. Die Unterschriften seitens der beteiligten Grundstückseigentümer liegen vor.

Der zuständige Infrastrukturausschuss spricht sich einstimmig für die Genehmigung der vorliegenden Zustimmungserklärungen und der vorliegenden Vermessungsurkunde (samt Messungsrissen) sowie für die Berichtigung der Flächen im Grundbuch aus.

Der Bürgermeister bringt die vorliegenden Zustimmungserklärungen sowie die vorliegende Vermessungsurkunde vollinhaltlich zur Kenntnis und stellt jeweils den Antrag auf Genehmigung sowie um Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 14) **Raumplanung - Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne:**

a) Flächenwidmungsteil-/Entwicklungskonzept Änderung 5.53/2.14 ACS-Fischen: Grünland in gemischtes Baugebiet MB1 Lagerplatz u. Grünflächen, Grundsatzbeschluss (*Plan Entwurf wird mit Beamer erläutert*)

Der erste Grundsatzbeschluss wurde in der 27. GR Sitzung am 9.5.2019 Pkt. 10b) gefasst. 2020 hat die ACS GmbH eine wasserrechtliche Bewilligung von der BH Linz-Land erhalten, zur Versickerung der Oberflächenwässer und Geländeanhebung im HQ30 Gebiet, samt Sicker- bzw. abgesenkten Hochwasser-Retensionsbecken als Ausgleich für Anschüttungen.

Auf Grund der Auswirkungen der Pandemie, wurde mit dem Investitionsprojekt noch abgewartet.

Die Fa. ACS Handels GmbH in Kematen ersucht, wegen der erforderlichen Lagerplatzerweiterung, zur Absicherung des Standortes, um Ausweisung des an das bestehende Lagerareal für Kabelgebäude angrenzenden Gebietes durch eine entsprechende Widmung / Funktion für betriebliche Lagerungen auf Asphaltflächen. Im Gemeindegebiet von Neuhofen sind die Grundstücke Nr. 456/1,3,4,5, KG 45508 Fischen, bzw. Teile davon betroffen.

Die Grundlagen sowie die fachliche Begründung sind im Erhebungsblatt und in der positiven Stellungnahme des Planverfassers wie folgt festgehalten:

FWT Änderung 5.53 / ÖEK Änderung 2.14 - von Grünland / landw. Funktion in eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB1 Lagerplatz / eingeschr. betriebl. Funktion BFE ca. 9.300 m², sowie in Grünfläche mit besonderer Widmung Retensions-, Sickerzone / Grünland Sonderfunktion GLSF ca. 6.400 m².

In der Boden-Gefahrenhinweiskarte des Landes OÖ. ist angrenzend ein mäßiges Georisiko A/SU setzungsempfindlicher Untergrund ausgewiesen. Der nordöstliche Teil des Änderungsgebietes liegt laut Gefahrenzonenplan GZP 2007 im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Krems. Das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde wurde diesbezüglich hergestellt.

Die Erschließung erfolgt vom bestehenden Lagerplatz aus, somit ist keine neue öffentliche Zufahrt erforderlich. Die Verlegung des bestehenden landwirtschaftlichen Fahrweges übernimmt die Antragstellerin im Einvernehmen mit den Straßenverwaltungen, dabei ist die Fußwegverbindung zur Bahnhofstraße in Kematen aufrecht zu erhalten.

Für die Verlegung der bestehenden 30 KV Hochspannungsfreileitung in die Erde sorgt die Antragstellerin in Absprache mit dem Energieversorgungsunternehmen.

Nachdem keine Kanal- oder Straßenerrichtung notwendig ist und kein bebaubares Bauland geschaffen wird, entfällt der Infrastrukturbeitrag.

Die Betriebsstandortsicherung liegt auch im öffentlichen Interesse und wird auf Interessen Dritter soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Der Ausschuss für Bau- und Raumplanung hat einstimmig die Änderungen befürwortet, wenn künftig seitens der Antragstellerin ein angemessener Anteil der Kommunalsteuer an die Gemeinde Neuhofen abgeführt wird, im Sinne unserer Unterstützung zur Erweiterung. Eine schriftliche Erklärung darüber wird bis zur Genehmigung erwartet.

GV Eder hat zu „Funktion für betriebliche Lagerungen auf Asphaltflächen“ eine Frage. Seiner Meinung nach – sollte alles auf nicht asphaltierten Flächen passieren. Der Bgm. ergänzt, dass sich die Fa. ACS an den im GR gefassten Grundsatzbeschluss hält.

GR Chalupar möchte wissen, warum der Infrastrukturbeitrag nicht eingehoben wurde. Es handle sich um eine besondere Widmung, wo nichts gebaut werden darf und wir auch keinen Infrastrukturaufwand haben – war die Information unserer Bauabteilung, erläutert der Bürgermeister.

Für die Berechnung des Infrastrukturbeitrages gibt es einen genauen Schlüssel, ergänzt GV Maurer.

Der Bürgermeister beantragt den Grundsatzbeschluss zu Einleitung des Raumordnungsverfahrens Änderung FWP 05 wie zuvor erläutert.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;
28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ
2 Stimmen dagegen: Langerhorst, Chalupar
1 Stimme enthalten: Hainzl

b) Bebauungsplan Erlassung Brunnwiese 104: 5x2 Fam. Häuser, Genehmigung
(Planung wird mit Beamer erläutert)

Der Grundsatzbeschluss erfolgte in der 36. GR Sitzung am 30.6.2020 unter Pkt. 1b) und wurde unter Pkt.1a) ein Neuplanungsgebiet verordnet, rechtswirksam seit 22.7.2020. Die Verständigung der betroffenen Dienststellen war in der Zeit vom 23.7. bis 21.9.2020.

Folgende **Stellungnahmen** sind schriftlich eingelangt:

Amt d. Oö. Landesregierung

Abteilung Raumordnung – überörtliche Interessen im besonderen Maß werden berührt aufgrund der teilweisen Waldrandlage und wegen des künftigen HQ100-Hochwasserabflussgebietes. Aus fachlicher Sicht wird zugestimmt, wenn die nachstehend geforderten Ergänzungen im Plan berücksichtigt werden.

Abteilung Wasserwirtschaft – Schutzwasserwirtschaft lehnte den Plan vorläufig ab, der südliche Bereich wird vom künftigen HQ100 berührt, bei Umsetzung des Schutzdammes Neuhofen (Rückhalteraum) gemäß generellem Projekt Kremstal. Aktuelles Niveau des HQ100 neu hat das Ingenieurbüro DI Humer mit 300,50 m statt 301,00 m über Adria bekannt gegeben, unter Berücksichtigung des RHB Kremsau in Wartberg.

Dementsprechend wurden folgende textlichen Festlegungen in den Plan aufgenommen:

- hochwassersicheres Bauen § 47 Oö. BauTG, Fußboden mind. 0,5 m über HQ100 neu

- allfällige Anschüttungen im HQ30/100 lt. Gefahrenzonenplan sind bewilligungspflichtig
- bauliche Anlagen sind unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbauwerke tragfähig und gebrauchstauglich zu bemessen und auszuführen
- Grundeigentümer verzichten auf Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen

Natur- u. Landschaftsschutz – aus fachlicher Sicht wird durch die Planung eine geordnete Bebauung sichergestellt, keine Bedenken.

Lärmschutz – keine Einwände.

BH Linz-Land Forst – teilweise Lage im Gefahrenbereich des Waldes (30 m), Zustimmung wenn der Hauptgefährdungsbereich mit 15 m von Gebäuden freigehalten wird und in der erweiterten Gefahrenzone bis 30 m die oberste bewohnte Geschoßdecke in baumsturzsischerer Bauweise (Stahlbeton, lt. Statik) hergestellt wird.

Der Planverfasser hat auch diesbezüglich Ergänzungen vorgenommen.

Netz Oö. GmbH (Energie AG) Strom- u. Erdgasleitungen – keine Einwände

Wassergenossenschaft Neuhofen – kann die für die Wohnungen normale Haushaltsmenge (ca. 45 m³ pro Person im Jahr) an Trinkwasser liefern.

Neuwog GmbH – ersucht nur Stützmauern entlang von Grundgrenzen auf 1,5 m zu beschränken und jene welche im freien Gelände an Gebäude anschließen auf max. 3 m. Die kostenintensive Alternative wäre stattdessen Kellerräume zu errichten. Weiters wurde um geringe Verschiebung der südl. Baufluchtlinien bei den östlichen 2 Parzellen ersucht.

Der Ausschuss für Bau- und Raumplanung mit dem Planverfasser haben die zuvor angeregten Plankorrekturen und Ergänzungen beraten und befürwortet.

Nach der Kundmachung des korrigierten Planes mit Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum vom 3.2. bis 4.3.2021 an der Amtstafel, digitalen Amtstafel und mittels Gem2Go App, sowie nachweislicher Verständigung der betroffenen Grundeigentümer / Anrainer, sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt.

GR Kobler merkt an - nun werde diese Fläche, für die im Vorjahr im Rahmen einer Sondersitzung das Neuplanungsgebiet und der Bebauungsplan beschlossen wurde, so bebaut, wie es der Bauausschuss vor ca. 2 Jahren beraten hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 104 mit der Bezeichnung „Brunnwiese“ in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

c) Bebauungsplan Erlassung Libellenstraße 105: 1-u. Mehrfam. Häuser, Genehmigung (*Planung wird mit Beamer erläutert*)

Offene Bauweise mit unterschiedlich begrenzten Wohnungsanzahlen und Gebäudehöhen, 3x1 WE, 2x3 WE, 2x4 WE, 1x10 WE, (gesamt 27 Whg.) mit 8,5 m, 9 m und 12 m Höhe.

Der Grundsatzbeschluss erfolgte in der 36. GR Sitzung am 30.6.2020 unter Pkt. 1d). Die Verständigung der betroffenen Dienststellen erfolgte in der Zeit vom 23.7. bis 21.9.2020.

Folgende **Stellungnahmen** sind schriftlich dazu eingelangt:

Amt d. Oö. Landesregierung

Abteilung Raumordnung – überörtliche Interessen im besonderen Maß werden nicht berührt, eine Vorlage des Bebauungsplanes zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung entfällt. Angemerkt wird die maximal zulässige Anzahl von einer Wohneinheit pro Bauplatz bei den 3 westlichen Parzellen, im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme zu überdenken.

Abteilung Wasserwirtschaft – dem Bebauungsplan wird zugestimmt, der geringen Hangwassergefährdung ist in den Bauverfahren zu begegnen. Bei Veränderungen im Hochwasserabflussbereich des Dambaches, ist vorher das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde herzustellen.

Nachdem kein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt, ist die Oberflächenentwässerung mittels Retention in den Vorfluter (Dambach) anzustreben.

Zur Ableitung der Niederschlagswässer ist festzustellen, dass bei den textlichen Festlegungen – Erläuterungen zum Umweltschutz, irrtümlich eine Versickerung angeführt war (diese entfällt), es ist bereits ein Kanal-Trennsystem vorhanden bzw. wird dieses noch erweitert. Die Ableitung des Regenwassers erfolgt durch eigene Reinwasserkанäle über das bestehende Rückhaltebecken „Libellenstraße“ gedrosselt in den Dambach.

Natur- u. Landschaftsschutz – aus fachlicher Sicht wird im Planungsraum eine geordnete Bebauung sichergestellt, es bestehen aufgrund der baulichen Umgebung und der Festlegungen, keine Bedenken.

BH Linz-Land Forst – das Bauland befindet sich außerhalb des Gefahrenbereiches des Waldes (30 m), aus diesem Grund wird dem Bebauungsplan zugestimmt.

Netz Oö. GmbH (Energie AG) Strom- u. Erdgasleitungen – grundsätzlich keine Einwände, auf die Schutzbestimmungen und Auflagen für Leitungen (Überdeckung, Bauverbotsstreifen) wird hingewiesen.

Seitens der freiwilligen Feuerwehr wird die Gewährleistung der erforderlichen Kurvenradien und ausreichenden Befestigung für die Zufahrt zur Löschwasser-entnahmestelle am Dambach gefordert.

Der Ausschuss für Bau- und Raumplanung mit dem Planverfasser haben die geringfügigen Plankorrekturen befürwortet.

Nach der Kundmachung des korrigierten Planes mit Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum vom 3.2. bis 4.3.2021 an der Amtstafel, digitalen Amtstafel und mittels Gem2Go App, sowie nachweislicher Verständigung der betroffenen Grundeigentümer / Anrainer, sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 105 mit der Bezeichnung „Libellenstraße-Regenbogenweg“ in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen
28 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ
3 Stimmen enthalten: Grüne

d) Bebauungsplan Änderung 27.8 Julianaberg: Nebengebäude, Verfahrenseinstellung (*Änderung wird mit Beamer erläutert*)

Der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens erfolgte in der 39. Sitzung des Gemeinderates am 5.11.2020 unter Punkt 8 e). Die betroffenen Dienststellen und Grundeigentümer wurden in der Zeit von 26.11.2020 bis 26.1.2021 nachweislich verständigt mit dem Änderungsentwurf und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Folgende **Stellungnahmen** sind dazu schriftlich eingelangt:

Amt d. Oö. Landesregierung

Abteilung Raumordnung – überörtliche Interessen im besonderen Maß werden aufgrund der Hangwassergefährdung im Planungsgebiet berührt. Die Änderung ist daher aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht vorläufig abzulehnen.

Abteilung Wasserwirtschaft – Oberflächenentwässerungskonzept ist vor einer Zustimmung vorzulegen. Die Entwässerungen der Bauplätze und Verkehrsflächen sind bei versickerungsfähigem Untergrund sofern zulässig, fachgerecht zu versickern. Bei eventueller Einleitung in Vorfluter nur über entsprechende Rückhaltung und Drosselung. Es besteht eine massive Hangwassergefährdung für das Planungsgebiet bei Starkregen, durch Überflutungen bzw. Ablagerung von mitgeschwemmtem Schlamm- und Sedimentmaterial. Die Bauplatzeignung ist nicht gegeben solange der natürlichen Gefährdung nicht durch wirksame Maßnahmen begegnet wird. Gemäß Oö. ROG gelten Widmungsverbote für hochwassergefährdete Flächen.

Vor Zustimmung zur Änderung ist daher ein fachlich fundiertes Oberflächenentwässerungskonzept für das relevante Einzugsgebiet zu erstellen und mit dem Gewässerbezirk Linz abzustimmen. Bei einem 100-jährlichen Bemessungsniederschlag müssen die Oberflächenwässer gefahrlos an den zu schützenden Objekten vorbei- u. abgeleitet werden. Vor Baubewilligungen muss der Hangwasserschutz wirksam sein. Diese Forderungen sind im Wesentlichen in die textlichen Erläuterungen zu übernehmen.

Rechtsvertreter eines betroffenen Eigentümerehepaares im Apolloniaweg – beantragt die Einstellung des Änderungsverfahrens (6-seitige Stellungnahme) weil unbegründete Einzelinteressen vermutet werden und durch die bisherigen Änderungen bereits das Maß der baulichen Nutzung aus Sicht der Einschreiter zu sehr erhöht wurde (Dichte, Höhe...)

Dazu wird angemerkt, dass von 1982 bis 2004 der Bereich im Bebauungsplan mit zwei Vollgeschoßen ohne Einschränkung der Wohnungsanzahl festgelegt war. Ein nur talseitig sichtbares Untergeschoß ist per Definition kein Vollgeschoß (halbseitig unter Gelände). Auf der Liegenschaft der Einschreiter war z.B. im Stammpplan von 1982 eine 3-er Reihenhausbebauung in der Höhe gestaffelt, mit Garagen im Haus vorgesehen.

Ab 2004 mit Änderung Nr. 3 bzw. Nr. 6/2015 waren Einzelhäuser mit max. 3 Wohnungen und max. 8-9 m Höhe erlaubt. Die Netz Oö. GmbH (Energie AG) ist gerade dabei die im Planungsbereich befindlichen Hochspannungsfreileitungen abzutragen und als Erdkabel zu verlegen. Die derzeit im Bebauungsplan dargestellten Schutzbereich beidseitig je 6 m können im Zuge einer BP-Änderung entfallen.

Die Gemeinde hat ein Planungsbüro beauftragt für den Graben ein Hangwasserschutzprojekt (Rückhaltebecken...) auszuarbeiten.

Der Ausschuss für Bau- und Raumplanung und der Ortsplaner empfehlen dem GR einstimmig die Einstellung des Änderungsverfahrens.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag das gegenständliche Änderungsverfahren Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 27 Julianaberg einzustellen und die betroffenen Eigentümer darüber schriftlich zu informieren.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 15) **Resolutionsantrag Bleiberecht Kinderrechte**

Der Kulturausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung für die Aufnahme des Resolutionsantrages in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Resolution zu beschließen:

1. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens und insbesondere in Fällen des humanitären Bleiberechts vorrangig zu berücksichtigen, damit unmenschliche Abschiebungen wie jene in der letzten Jännerwoche in Zukunft vermieden werden können.
2. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird weiters aufgefordert, die Länder– unter Einbindung der betroffenen Gemeinden – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Instrumenten wie etwa Härtefallkommissionen auszustatten, damit gut integrierten Personen und Familien ein humanitäres Bleiberecht gewährt werden kann.

Begründung:

Am 28. Jänner wurden Schüler*innen und deren Familien, die teilweise in Österreich geboren und aufgewachsen sind, auf unmenschliche Art und Weise aus ihrem Leben gerissen und nach Georgien bzw. Armenien abgeschoben.

Alle Betroffenen hatten ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, sprachen Deutsch auf Muttersprachen-Niveau und hatten kaum mehr Beziehungen zu ihren vermeintlichen Herkunftsstaaten. Sie stellten teilweise mehrere Asylanträge, die allesamt abgelehnt wurden. In den Fällen von zwei Armenierinnen aus Wien wurden noch im Mai 2020 Anträge auf humanitäres Bleiberecht (§ 55 AsylG) gestellt, die jedoch vom BFA nicht bearbeitet wurden.

Wie sehr die Familien in Österreich verwurzelt und Teil unserer Gesellschaft waren, zeigten die großen Protestaktionen in den sozialen Medien und vor Ort unmittelbar vor der Abschiebung. An der Kundgebung vor dem Abschiebezentrum für Familien in Wien-Simmering nahmen ca. 160 Personen teil; darunter waren auch Politiker*innen der Grünen, der NEOS, und der SPÖ. Am selben Tag äußerten sich nicht nur zahlreiche Politiker*innen der Grünen, der NEOS und der SPÖ, sondern auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen zu den Fällen. In einer Videobotschaft hielt er fest: „Ich kann und will nicht glauben, dass wir in einem Land leben, wo dies in dieser Form wirklich notwendig ist.“ Er habe in dieser Frage zwar keine formale Zuständigkeit, aber eine klare Haltung und führte aus: „Wir müssen einen Weg des menschlichen, respektvollen Umganges miteinander finden. Gerade, wenn Kinder die Hauptleidtragenden sind. Geben wir dem Wohl von Kindern, von Kindern und Jugendlichen Vorrang.“

Das Innenministerium begründete die Abschiebung der Familien indem es auf höchstgerichtliche Entscheidungen und das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verwies („Politik müsse

dem Recht folgen“). In allen Entscheidungen sei auch eine Prüfung des Kindeswohls vorgenommen worden. Zuständige Anwält*innen hielten dem entgegen, dass die Kinderrechte und das Wohl des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt worden waren. Genau in diesem Punkt besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber und die Vollziehung. Denn die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen ist zwar verfassungsrechtlich verankert (Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern); im Kriterienkatalog zur Beurteilung des Privat- und Familienlebens, der in Fällen des humanitären Bleiberechts nach § 55 AsylG heranzuziehen ist, ist das Wohl des Kindes aber nicht aufgelistet. Auch in der Rechtsprechung des EGMR und der österreichischen Höchstgerichte zu Art. 8 EMRK wurde der Vorrang des Kindeswohls bislang wenig beachtet.

Dasselbe gilt jedoch schon für das gesamte Asylverfahren, das der Prüfung des humanitären Bleiberechts meist vorangeht. Auch hier wird das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt. Konkreter Handlungsbedarf besteht auch angesichts einer aktuellen Entscheidung des EuGH. In seinem Urteil vom 14.1.2021 hielt der EuGH im Fall einer drohenden Rückführung eines unbegleiteten Asylsuchenden in sein Herkunftsland nämlich fest, dass das Kindeswohl in allen Stadien des Verfahrens vorrangig berücksichtigt und umfassend geprüft werden muss. Der Gerichtshof verwies auf die entsprechende Verpflichtung aus Art. 24 der EU Grundrechte-Charta („Rechte des Kindes“). Die Schlüsse des EuGH sind auch auf das Asylverfahren anzuwenden und gelten für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie im Familienverbund oder alleine geflüchtet sind. Dieses Urteil soll nun ein weiterer Anlass sein, die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung im Hinblick auf die Beachtung des Kindeswohls im Asylverfahren und bei der Gewährung von humanitärem Bleiberecht zu verbessern.

Zudem ist dringend eine Reform des humanitären Bleiberechts (§§55 und 56 AsylG) geboten, indem in diesen Verfahren wieder die Länder und Gemeinden in Form von Härtefallkommissionen verpflichtend eingebunden werden. In diesen Verfahren werden vorwiegend menschliche Gesichtspunkte geprüft, wie die Integration der Betroffenen, wie lange sie in Österreich leben, ob sie in die Schule gehen, wie sie in der Gesellschaft vernetzt sind und wie sie sich beruflich und ehrenamtlich engagieren.

All das kann von Behörden und privaten Stellen, die möglichst nahe an den Betroffenen sind, besser beurteilt werden als von Bundesbehörden, wie die bewährte Praxis bis 2014 und die enge Kooperation zwischen den Landeshauptleuten, Bürgermeister*innen und privaten Organisationen gezeigt hat. Bis zum Jahr 2014 entschieden die Landeshauptleute (mit Zustimmung des BM.I) über die Gewährung des humanitären Bleiberechts. Seit die Zuständigkeit für die Gewährung des humanitären Bleiberechts an das Innenministerium und somit das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übergegangen ist, kam es zu zahlreichen Fällen, in denen menschliche Aspekte zu wenig beachtet wurden.

Die Gewährung des humanitären Bleiberechts in Härtefällen unter Einbindung von Härtefallkommissionen in den Ländern kann sich besser an den Lebensrealitäten und dem Umfeld der Betroffenen orientieren und die relevanten Umstände in ihre Entscheidung miteinfließen lassen. So sollen Härtefälle, wie die oben beschriebenen in Zukunft vermieden werden.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen;
26 Stimmen dafür: SPÖ, ÖVP (ohne Durchschlag), Grüne
1 Stimme enthalten: Durchschlag
4 Stimmen dagegen: FPÖ

Punkt 16) **Beschluss Kinder-Kultur-Programm 2021 – Angebot Kuddel Muddel Linz**

Vom Kuddel Muddel liegt ein Angebot für die Umsetzung eines Kinderkulturprogrammes in Neuhofen über € 7.050,- (exkl. 10% Ust.) vor.

Angeboten wurden 8 Vorstellungen (exkl. Weihnachtsstück) für Kindergartengruppen, Volksschul- und Mittelschulklassen sowie für Privatpersonen.

Der Kulturausschuss möchte geschlossen, dass heuer noch Kinderkultur in Neuhofen stattfindet. Im Moment ist jedoch noch nicht klar, ab wann solche wieder stattfinden kann bzw. in welcher Form.

Der Kulturausschuss möchte das vorliegende Angebot beschließen lassen, damit über dieses Budget verfügt werden kann, sobald es seitens der Bundesregierung „Grünes Licht“ für Veranstaltungen gibt.

Mit dem Kuddel Muddel wird vereinbart, dass die Veranstaltungen nicht, wie im Angebot dargestellt, durchgeführt werden. Es werden im Jahr 2021 keine 8 Vorstellungen mehr stattfinden können (zeitlich). Die kostenlose Stornierung muss gewährleistet sein, sollte eine Veranstaltung „Corona-bedingt“ nicht wie geplant stattfinden kann.

Der zuständige Kulturausschuss spricht sich einstimmig für die Genehmigung des vorliegenden Angebotes aus.

Der Kulturausschuss bringt das gegenständliche Angebot ein und bittet um Beschlussfassung.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen;

Punkt 17) **Antrag ÖVP: Aufhebung des GR-Beschlusses Pkt. 10 vom 12.03.2020 betreffend „Rückforderung Vertretungskosten Vzbgm. Sahl“ aufgrund der Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde**

Mit Schreiben vom 15. April 2020 hat die Aufsichtsbehörde des Landes OÖ der Gemeinde mitgeteilt, dass sie in dieser Causa keinerlei strafrechtliche Relevanz erkennen kann, und über den Rückforderungsbeschluss vom 12. März 2020 mehr als verwundert ist.

Sg. Herr Bürgermeister!

Ich kann in der Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung keinerlei strafrechtliche Relevanz erblicken. Zur Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens sind aber letztlich die Strafgerichte berufen und nicht die Aufsichtsbehörde.

Aus den Sitzungsprotokollen lässt sich herauslesen, dass der Gemeinderat die anwaltliche Vertretung beauftragt hat. Es verwundert daher, dass am 12.3.2020 ein Beschluss

gefasst wurde, dass die Vertretungskosten in Höhe von 11.599,92 Euro vom „Verursacher“ Vizebgm. Sahl erstattet werden müssen.

Ob Herr Vizebgm. Sahl die Vertretungskosten erstatten muss, wird letztlich ein Zivilgericht zu entscheiden haben, nicht der Gemeinderat.

mit freundlichen Grüßen

HR Mag. Marion Haas

*Der Gemeinderat hat dieses Thema danach in der Sitzung am 10.12.2020 behandelt. In dieser Sitzung hat sich der Gemeinderat **einstimmig** gegen eine gerichtliche Eintreibung dieser Forderung ausgesprochen.*

Auszug GR Protokoll 10.12.2020

Antrag: Der Gemeinderat von Neuhofen beschließt die gerichtliche Eintreibung dieser offenen Forderung an Vizebürgermeister Mag. Reinhold Sahl, und nimmt hierfür anwaltliche Hilfe in Anspruch.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt;

14 Stimmen dagegen: ÖVP, Grüne

6 Stimmen enthalten: SPÖ, FPÖ

Vbgm. Sahl befangen

Mit Schreiben (AZ. 010-5/2021) vom 28. Jänner 2021 forderte Bürgermeister Günter Engertsberger die Aufsichtsbehörde auf, die Causa zur Überprüfung an die Staatsanwaltschaft Linz zu übermitteln. Schon am 8. Februar 2021 erhielt die Gemeinde Neuhofen eine Stellungnahme (IKD-2017-259311/47-Has) der Aufsichtsbehörde zu dieser Aufforderung mit folgendem Inhalt.

Rückforderungsansprüche der verursachten Vertretungskosten durch Vbm. Sahl – Information

Sehr geehrte Damen und Herren! Sg. Herr Bürgermeister!

Sie haben die Aufsichtsbehörde bereits mit Mail vom 7. April 2020 um Prüfung ersucht, ob die Beauftragung der anwaltlichen Vertretung im Verfahren gegen Sie und die Vizebürgermeisterin einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt.

Die Aufsichtsbehörde hat Ihnen mit Mail vom 16. April 2020 und auf Grund Ihrer Replik mit Mail vom 15. April 2020 mitgeteilt, dass in der anwaltlichen Vertretung durch Vizebürgermeister Sahl keine strafrechtliche Relevanz erblickt werden kann und dass die Frage, ob Herr Vizebürgermeister Sahl der Gemeinde die Vertretungskosten erstatten muss, letztlich ein Zivilgericht zu entscheiden haben wird.

Wir haben aber darauf hingewiesen, dass es einen Gemeinderatsbeschluss vom 15.3.2018 gibt (nachdem dieser TOP in der Gemeinderatssitzung vom 8.2.2018 vertagt wurde), wonach sich die Gemeinde dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließt und einen Gemeinderatsbeschluss vom 8.2.2018 für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren.

*Nunmehr legen Sie eine anwaltliche Stellungnahme vom 27.1.2021 vor (**Wer hat diesen Rechtsanwalt beauftragt? Gibt es dafür einen Beschluss des Gemeinderats?**), der auf eine uns nicht bekannte Stellungnahme von Univ.-Prof. Bruno Binder und auf einen uns nicht bekannten Sachverhalt Bezug nimmt, und ersuchen um rechtliche Beurteilung dieser Stellungnahme.*

Dazu teilen wir in der gebotenen Kürze mit, dass wir unsere Informationen vom 15. und 16. April 2020 vollinhaltlich aufrecht halten. Die Aufsichtsbehörde wird nicht die den gefassten Gemeinderatsbeschlüssen zu Grunde liegenden Intentionen oder Absichten des Gemeinderats klären (können). Diese spielen auch keine Rolle. Ausschlaggebend ist einzig und allein der gefasste Beschluss, der in der Verhandlungsschrift (und offenbar auch richtig) dokumentiert ist.

Aus dem uns vorgelegten Beschluss vom 8.2.2018 über die anwaltliche Vertretung, der weder den Rahmen der Rechtsschutzversicherung noch andere Vorgaben über das Ausmaß der Vertretung vorgibt, und der anschließend erfolgten Beauftragung des Anwalts kann kein Befugnismissbrauch festgestellt werden.

Ob das in Rechnung gestellte Honorar angemessen war, kann nach Begleichung der Rechnung allein die Gemeinde bzw. der vom Gemeinderat eingesetzte Prüfungsausschuss anhand der erbrachten Leistung überprüfen. Es ist außerdem anzunehmen, dass die eingelangte Rechnung des Anwalts auch sachlich und rechnerisch geprüft wurde und die Auszahlung von einer dazu befugten Person freigegeben wurde.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, von Gemeindeorganen in Auftrag gegebene anwaltliche Stellungnahmen, die auf uns nicht bekannte andere anwaltliche Stellungnahmen Bezug nehmen, zu überprüfen.

Abschließend halten wir fest, dass die Aufsichtsbehörde hier keine Anzeigepflicht nach § 78 StPO sieht. *Es steht der Gemeinde bzw. einzelnen Gemeindeorgan natürlich – wie jedermann – frei, selbst entsprechende Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Stellen zu erstatten.*

*Mit freundlichen Grüßen
Mag. Marion Haas*

GR Kobler erläutert wie folgt:

Diese Causa werde nun schon 6 Jahre behandelt, der Ursprung des Ganzen ist die Geburtstagsfeier des Bürgermeisters gewesen. Es ist Zeit diese Sache zu beenden. Es entstehen immer wieder Kosten. Er berichtet von einer runden Geburtstagsfeier eines Gemeinde-Mandatars vom Vorjahr, wo anstelle von Geschenken ein Geldwert einer caritativen Einrichtung zugeführt wurde.

Dieser namhafte Betrag, war fast so groß war, wie die Kosten, die der Bürgermeister von der Gemeinde für seine Feier verwendet hat.

Der Bürgermeister möchte, dass dieser Satz zu Protokoll genommen wird.

GR Kobler sagt weiters, wenn man Werte vertritt, hätte das nicht sein müssen. Es wäre nun eine Chance gewesen. Als Startschuss in den letzten 6 Monaten vor den Neuwahlen wäre es angebracht, einen Schlusstrich zu ziehen, weil nichts dran ist.

Der Bgm. erklärt kurz, es sei um € 4.700,00 gegangen, die er bezahlt habe. Die Vertretungskosten, die durch ein vorzeitiges Einschreiten eines Anwaltes, den Herr Vbgm. in Auftrag gegeben hat, entstanden sind, belaufen sich auf € 11.500,00. In der Beantwortung der Aufsichtsbehörde ist gestanden, dass wir diese Kosten auf dem Zivilrechtsweg einklagen könnten, das werden wir aber nicht. Der Prüfungsausschuss solle sich dieser Causa und der Prüfung der Rechnung annehmen.

GR Langerhorst merkt noch an, dass die ganze Sache bereits im Herbst 2014 angefangen hat, wo der Bgm. im Finanzausschuss wegen der Abhaltung seiner Geburtstagsfeier gefragt hat. Der Finanzausschuss hat sich damals einhellig dagegen ausgesprochen.

Antrag: Da es für den Beschluss vom 12. März 2020 keine rechtliche Grundlage gibt, der Neuhofener Gemeinderat keine zivilrechtliche Klage anstrebt, die Gemeindeaufsicht jetzt schon mehrmals schriftlich der Gemeinde Neuhofen mitgeteilt hat, dass sie keine strafrechtliche Relevanz erkennen kann, und auch keine Anzeigepflicht nach § 78 StPO sieht, wird dieser vom Gemeinderat wieder aufgehoben.

Beschluss: der Antrag wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt;
14 Stimmen dafür: ÖVP (ohne Vbgm. Sahl), Grüne
10 Stimmen dagegen: SPÖ (ohne Vbgm. Eckerstorfer, Deibl)
6 Stimmen enthalten: FPÖ, Vbgm. Eckerstorfer, Deibl
1 Stimme befangen: Vbgm. Sahl

Punkt 18) **Allfälliges**

GR Durchschlag hinterfragt ein Facebook-Posting von GR Deibl.
Der Bürgermeister entgegnet, dass diese Angelegenheit nichts mit der Gemeinderatsitzung zu tun habe, dies sei rein privat.



Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister allen Anwesenden für ihre Mitarbeit, verabschiedet sich und schließt die heutige Sitzung um **20.30** Uhr.

Schriftführerin

Vorsitzender

Die gegenständliche Verhandlungsschrift ist in der Sitzung am zur Einsichtnahme auf-
gelegen. Gegen den Inhalt wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verhandlungsschrift gilt als
genehmigt.

Neuhofen, am

Bürgermeister

Günter Engertsberger

Gemeinderatsmitglied der SPÖ-Fraktion

Gemeinderatsmitglied der ÖVP-Fraktion

Gemeinderatsmitglied der Grünen-Fraktion

Gemeinderatsmitglied der FPÖ-Fraktion